Basel, den 16. September 1939 XXXIX. Jahrgang / No. 37

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Schwur des Volkes

Allen Gewalten zum Trotz
Frei uns entfalten!
Hart wie ein Klotz,
Nicht klein zu spalten!
Nie erkalten
Im heiligen Brand
Unserer Liebe zum Vaterland!
Immer bereit im grossen und kleinen:
Einer für alle, alle für einen!
Zwietracht und Neid
Mannhaft verschlossen!
In Freud und Leid
Eidgenossen!

Cäsar v. Arx («Die Schweizer»).

Vom Schweizerischen Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen.

Am 12. September versammelte sich der zwischengenossenschaftliche Ausschuss in Zürich. Wie bereits mitgeteilt, ersuchte er den Bundesrat um Einberufung einer Konferenz der Spitzenverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Besprechung der Frage, auf welche Weise die Regelung der Lohn- und Gehaltsfragen derjenigen Angestellten und Arbeiter ins Auge zu fassen sei, die sich im Aktivdienst befinden.

Der Vorsitzende, Dr. B. Jaeggi, gab Kenntnis von einem Schreiben des Vorstehers des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, das folgenden Wortlaut hat:

«Hochgeachteter Herr Präsident!

Sie haben am 5. September im Namen des Schweizerischen Bauernverbandes, der Vereinigung landwirtschaftlicher Genossenschaftsverbände, des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten, des VOLG in Winterthur, des V. S. K. in Basel, der Konkordia, Zürich, der Eierverwertungsgenossenschaft, Küsnacht und des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften von Bern und Umgebung telegraphisch dem Bundesrat das Gesuch unterbreitet, es möchte eine konsultative Konferenz der Spitzenverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einberufen und dabei die Frage besprochen werden, auf welche Weise die Regelung der Lohn- und Gehaltsfragen derjenigen Angestellten und Arbeiter ins Auge zu fassen sei, die sich im Aktivdienst befinden. Dabei wird erwartet, dass der Bundesrat auf Grund der Ergebnisse einer solchen Konferenz Richtlinien bekanntgeben werde.

Sie belieben zuhanden des Ausschusses für zwischengenossenschaftliche Beziehungen vorläufig folgendes zur Kenntnis zu nehmen:

Wir haben von uns aus die Initiative ergriffen, damit der Zentralverband der schweizerischen Arbeitgeberorganisationen sich unverzüglich mit dem gleichen Problem befasst. Dieser Zentralverband hat uns versprochen, dies sofort zu tun, und er hat auch in Aussicht genommen, von sich aus mit den Organisationen der Arbeitnehmerschaft in Verbindung zu treten und eine Einigung anzustreben. Die behördliche Mitwirkung wurde dabei nicht verlangt und vermutlich auch nicht als erwünscht betrachtet.

Wir halten nun dafür, dass wir diesen Bemühungen der hauptbeteiligten Gruppen Zeit und Raum geben müssen, um unter sich die Fragen abzuklären, die sich mit Bezug auf die Arbeitnehmer im Aktivdienst stellen. Der Zentralverband der Arbeitgeberorganisationen umfasst fast die gesamte Industrie und das Baugewerbe; er repräsentiert das Gros der Arbeitgeberschaft.

Ihm fällt es in erster Linie zu, mit der Arbeitnehmerschaft eine Einigung anzustreben.

Wir werden nicht ermangeln, Sie zuhanden des zwischengenossenschaftlichen Ausschusses über den Verlauf und die Ergebnisse dieser eingeleiteten Eigenhilfe auf dem laufenden zu halten.

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, dass staatliche Vertreter intervenieren, werden wir gerne bereit sein, uns zur Verfügung zu stellen. Wir zweifeln auch nicht daran, dass wir beim Bundesrate Geneigtheit finden würden, wenn es sich als notwendig herausstellen sollte, von der Landesbehörde aus Richtlinien zu erlassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
sig. Obrecht.»

Im weiteren genehmigte der Ausschuss eine Vereinbarung des Schweizerischen Gewerbeverbandes mit dem Schweizerischen Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen, die im Hinblick auf eine eventuelle Verlängerung des Warenhausbeschlusses die Paritätische Kommission aufhebt und sie durch eine konsultative Kommission ersetzt.

Fragen in ernster Stunde über den schweizerischen Finanzhaushalt.

Dr. A. Schär, Basel.

Es ist ein tragisches Zusammentreffen, dass der Zürcher Professor Eugen Grossmann im Augenblick des Ausbruches eines neuen europäischen Krieges und der Mobilisation der Schweizer Armee die Probleme der schweizerischen Staatsfinanzen zur Diskussion stellt. Mit eindringlicher Klarheit und schonungsloser Wahrheit werden im neuesten Heft der «Schweiz. Zeitschrift für Statistik und Volkswirtschaft» in einem Aufsatz betitelt «Die Finanzkraft der Schweiz» Fragen zur Behandlung gebracht, die in der nächsten Zukunft für unser Staatswesen von aussergewöhnlicher Bedeutung sein werden.*

Die Kosten des Truppenaufgebotes des letzten Weltkrieges haben 1,160 Millionen Franken betragen, hierbei sind nicht inbegriffen die Aufwendungen für die Kriegswirtschaft, die verschiedenen sozialpolitischen Massnahmen, ebenso wenig aber die Verzinsung der Mobilisationsanleihe. Wir wollen hier die Frage noch gar nicht untersuchen, welche gewaltigen finanziellen Mittel in der nächsten Zukunft aufgebracht werden müssen. Die Verteilung dieser finanziellen Lasten unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Tragbarkeit und der sozialen Gerechtigkeit in einer Zeit wie der unsrigen, ist eine Frage, die die Grundlage des Staates berührt.

Professor Eugen Grossmann hat sich ein dauerndes Verdienst erworben, dass er der Bundesfinanzpolitik in ernster Stunde die Richtung weist. In welcher Weise dies geschieht, sei nur an einigen Beispielen hervorgehoben, wobei wir die Lektüre des Aufsatzes jedem einzelnen als Staatsbürger und Genossenschafter empfehlen möchten.

Grossmann warnt nachdrücklich vor der überstürzten Beschlussfassung über ein sog. «Wehrnotopfer». «Will man den Fehler von 1914 bis 1915 wiederholen, dass man dem Volke zuerst verspricht, dass es bei dem einmaligen Aderlass sein Bewenden haben werde, um dann schon ein Jahr später unter Berufung auf unvorhergesehene Umstände das Versprechen in den Wind zu schlagen?» Die ganze Beweisführung Grossmanns geht davon aus, durch dauernde Massnahmen aus der eidgenössischen Finanzmisere herauszukommen.

Zuerst rechnet Grossmann gründlich mit den finanzpolitischen Defaitisten ab, die sich vor dem «goldenen Schuldenberg» derart fürchten, dass sie überhaupt keiner konstruktiven Lösung mehr zugänglich sind. «Unbekümmert um die Tatsache, dass die moderne Entwicklung der Industrie, des Handels, des Bankwesens finanztechnisch nicht anders möglich gewesen ist als durch ein grossangelegtes «Schuldenmachen» — die private Verschuldung wurde von fachmännischer Seite im Jahre 1937 auf etwa 30 Milliarden Franken geschätzt —, regen sich weite Kreise dauernd über die «riesige» Verschuldung der öffentlichen Hand von 9½ Milliarden Franken auf. Schon ein Vergleich dieser Zahl mit der privaten Verschuldung sollte sie aber stutzig machen. Wenn die gesamte Verschuldung der Schweiz 40 Milliarden Franken beträgt und auf den Staat und die Gemeinden ungefähr ein Viertel davon entfällt, so ist dies eine Proportion, die ungefähr dem Verhältnis des öffentlichen Besitzes zum gesamten Volksvermögen entspricht.»

Unter Berücksichtigung der Aktiven berechnet Grossmann die «unproduktive» Schuld des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auf 6 Milliarden Franken (inbegriffen Schuld der SBB). «Das sind auf den Kopf der Bevölkerung 1500 Franken reine Verschuldung gegenüber ca. 4000 Franken in England, dessen Verhältnisse noch am ehesten mit denjenigen der Schweiz verglichen werden können.» Bei einem durchschnittlichen Zinsfuss von 4 % sind dies etwa 13 % der ordentlichen Ausgaben des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. «Von einer erdrückenden Schuldenlast zu sprechen, ist bei dieser Sachlage kaum angängig. Das mag in Staaten geschehen, in denen der Zinsdienst 40 oder mehr Prozent der laufenden Einnahmen verschlingt. Die Schweiz aber ist noch nicht so weit.»

In der Folge werden dann die steuerpolitischen Reserven unter finanztechnischem, volkswirtschaftlichem sowie politischem und seelischem Gesichtspunkte einer näheren Prüfung unterzogen.

Schon 1935 hat Professor Grossmann darauf aufmerksam gemacht, wie nach der letzten Erhebung der eidgenössischen Kriegssteuer in der Periode 1929/32 das Vermögen der physischen Personen mit 17,4 Milliarden Fr. eingeschätzt wurde, während das schweizerische Volksvermögen kaum unter 45—50 Milliarden Franken betragen dürfte. Als Beispiel für die schweizerische Steuermoral wurde auch der Kanton Wallis genannt. So berichtete die Presse Ende 1934, das Vermögen des Walliser Volkes sei auf 400 Millionen Franken zu schätzen, versteuert würden aber nur 92 Millionen Franken. Aus Vorsicht gegenüber möglichen Irrtümern und im Hinblick auf die von der Kriegssteuer befreiten Kleinvermögen bis zu 10,000 Franken gelangt Grossmann auf ein steuerpflichtiges Vermögen von mindestens 36 Milliarden Franken. In überzeugender Weise setzt sich nun Grossmann mit den Kritiken seiner Schätzung, wie sie besonders in der Bundesversammlung zum Ausdruck gebracht wurden, auseinander, so dass man sich des Eindrucks

* Siehe auch vom gleichen Verfasser «Das Problem der Steuerlast mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz», Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft 1935, Seite 83.

nicht erwehren kann, dass der beim heutigen Steuersystem hinterzogene Betrag eher noch grösser sein dürfte, als wie er aus der Schätzung Grossmanns hervorgeht. Interessant in diesem Zusammenhang ist die folgende Bemerkung Grossmanns: «Dass der steuerpolitische ‚Musterkanton' Zürich durch seine 1936/37, mitten in der Krise, durchgeführte Steueramnestie einen Zuwachs an steuerpflichtigem Vermögen von einer halben Milliarde Franken verbuchen konnte, ist ebenso erfreulich wie vielsagend mit Bezug auf die ‚Reserven', die in anderen Kantonen, die über keinen ausgebauten Steuerapparat verfügen, liegen dürften.»

Die Betrachtung Grossmanns zersplittert sich nicht in einzelne Fragen, sondern legt das Hauptgewicht auf folgenden Punkt: «Das direkte Steuerwesen der Schweiz krankt, infolge der hinter der Zeit zurückgebliebenen Erhebungsmethoden, ganz allgemein an übermässiger Belastung der leicht feststellbaren oder freiwillig deklarierten Einkünfte und der Schonung der Einkünfte, die verheimlicht werden können. Der Riss geht durch alle Berufsstände bis hinab zu den Arbeitern, die in Form von Sparguthaben kleine Vermögen besitzen und sie, gestützt auf die verbreitete Anschauung von der Unantastbarkeit des ‚Notpfennigs', nicht versteuern». Schonungslos zeigt Grossmann aus diesem Zusammenhang heraus, wie die gegenwärtige Krisenabgabe (allgemeine Einkommenssteuer mit Ergänzungssteuer auf den Vermögen) dazu geführt hat, dass ein allzu grosser Teil der Steuerlast auf die wenigen Kantone gewälzt wurde, welche diese Form der Besteuerung schon seit längerer Zeit kennen und sie durch einen darauf eingespielten Verwaltungsapparat zu handhaben wissen. Von der Krisenabgabe der natürlichen Personen der Jahre 1934/35 haben der Kanton Zürich 30,8 %, der Kanton Basel-Stadt 14,1 %, diese zwei Städtekantone also allein schon fast 45 % aufgebracht.

Grossmann sieht daher das Hauptproblem der Mittelbeschaffung nicht im Ausbau dieser oder jener Steuer, sondern in einem völligen Kurswechsel: «Herabsetzung der Tarife auf ein erträgliches Mass, dabei aber rücksichtslose Heranziehung aller Vermögen und Einkommen mit allen Mitteln, welche die moderne Steuertechnik zur Verfügung stellt, also namentlich die Anwendung des Quellenprinzips nach englischem Vorbild. Das Problem, der unerträglichen Ueberlastung der ehrlichen Steuerzahler durch bessere Heranziehung der unehrlichen abzuhelfen, ist ohne Zweifel die soziale Anforderung an die Bundesfinanzreform, die in allererster Linie beachtet werden sollte.»

Die heutige Finanzpolitik bringt nach Grossmann oft Steuersätze zur Anwendung, die allen Sinn für das Vernünftige und Tragbare verloren haben, so dass der Zensit die Einrede der «Notwehr» geltend macht. «Wer alle diese Dinge würdigt, wird sich vor Ausbrüchen der Entrüstung hüten und die schweizerische Steuer-Defraudation als das vielleicht unvermeidliche Produkt einer gegebenen Wirtschaftsgesinnung einerseits und einer verfehlten Steuerpolitik des Staates anderseits zu begreifen suchen. Nützlicher als die Entrüstung über die, welche defraudieren, oder gar über die, welche die Dinge bei ihrem Namen nennen, dürfte es sein, sich zu fragen, auf welchem Wege man aus dieser ‚Steuermisere' herauskommt.»

Die zweckmässige zukünftige Gestaltung des Steuerwesens sieht Grossmann etwa in der Richtung, wie sie das Postulat Keller-Reute zum Ausdruck brachte. Dieses setzt eine Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen in dem Sinne voraus, dass die Besteuerung des Erwerbes, des Sachvermögens und des Hypothekbesitzes der physischen Personen sowie der juristischen Personen ausschliesslich durch die Kantone erfolgt. Die Besteuerung des Ertrags von Effekten und Bankguthaben würde hingegen bundesrechtlich durch Erfassung an der Quelle geregelt. Der Ertrag dieser Bundessteuer würde zwischen Bund und Kantonen verteilt.

Zum allgemeinen Verständnis muss an dieser Stelle kurz das Prinzip der Quellensteuer berührt werden.* Die Bezeichnung ergibt sich aus der Art der Steuererhebung. Das bei der Erhebung angewendete Verfahren besteht darin, dass die Steuer auf dem Ertrag von Kapitalien nicht beim Empfänger des Einkommens erhoben wird, wie es bei unseren direkten Steuern üblich ist, sondern beim Schuldner der steuerbaren Leistung, nämlich «an der Quelle». Die Abgabe der Aktiendividende wird beispielsweise nicht beim Aktionär, sondern vor der Gewinnausschüttung bei der Aktiengesellschaft bezogen, welche die Auszahlung um den zu Lasten des Aktionärs an den Fiskus abgeführten Steuerbetrag kürzt. Dieses Verfahren hat den Vorzug, dass grosse Erträge im gesamten und leicht kontrollierbar erfasst werden können. Die Zahlungspflicht wird Unternehmungen und Personen auferlegt, die von der Nichterfüllung der Steuerpflicht keinen Vorteil hätten, weil sie die Steuer nicht auf eigene Rechnung begleichen, sondern zu Lasten ihrer Dividenden- oder Zinsgläubiger. Die Steuererhebung an der Quelle beugt so der Gefahr der Steuerhinterziehung vor und bewährt sich namentlich dort, wo sie auf den Ertrag von Werten angewendet wird, die wegen ihrer Beweglichkeit der Besteuerung leicht entzogen werden können.

Einer solchen Steuer, welche in erster Linie von den kantonalen Steuern bisher unerfasste Kapitalerträge einer neuen Belastung unterwirft, den Bürger aber, der seiner Steuerpflicht restlos genügte, nicht zusätzlich belastete, könnte, wie die Botschaft des Bundesrates ausführt, ungefähr folgende Form gegeben werden: Die zu Lasten des Ertragsempfängers gemachte Steuerleistung an den Bundesfiskus ist zunächst nicht als dem Bund verfallen, sondern als Vorauszahlung an die nächstfällige kantonale Einkommens- oder Vermögenssteuer anzusehen. Die Einkommensteile, auf welchen die Kapitalertragssteuer an der Quelle abgezogen worden ist, müssen vom Empfänger in seiner nächsten Steuererklärung gesondert angegeben werden. Ein ähnliches Verfahren wird seit bald einem Jahrhundert in England angewendet. Der normale Satz für die an der Quelle erhobene englische Einkommenssteuer beträgt derzeit 25%, Frankreich erhebt eine Abzugssteuer von 15—30%, Italien von 20%.

Gestützt auf die Ausführungen des Generaldirektors der schweizerischen Bankgesellschaft widerlegt Grossmann die Befürchtungen, die zum Prinzip der Quellensteuer in bezug auf den Kapitalmarkt geäussert werden. «Die Zahl der Steueroasen ist im raschen Abnehmen begriffen. Die Unterbringung von Kapitalien in schweizerischer Währung wird jedoch vielfach so heiss erstrebt, dass auf Verzinsung sogar ganz verzichtet wird.» Eine Befreiung der Sparhefte von der Quellensteuer lehnt Gross-

* Wir halten uns an die Ausführungen der Botschaft über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vom 18. März 1938.

mann mit aller Entschiedenheit ab, weil es sonst leicht würde, der Steuer auszuweichen. «Von einer solchen Befreiung der Sparhefte kann im Ernste natürlich keine Rede sein. Allerhöchstens sollte ein Härteparagraph die Rückvergütung der Quellensteuer an bedürftige Kleinrentner vorsehen.»

Auch das sog. «Wehrnotopfer», als eine einmalige Vermögensabgabe von 1—2 %, beurteilt Grossmann in erster Linie unter dem Gesichtspunkt des Erhebungsverfahrens. «Das Wehrnotopfer kann, auch bei geringem Anteil der Kantone am Ertrag, für diese zum Segen werden, wenn es durch ein ernsthaftes Taxationsverfahren mit obligatorischer detaillierter Selbsttaxation und obligatorischem Wertschriftenverzeichnis zu einer gründlichen Revision der kantonalen Einschätzungen benützt wird.» Grossmann weist aber darauf hin, dass der Vorschlag des Wehrnotopfers als einmalige ausserordentlich hohe Abgabe vom Vermögen — speziell von Duttweiler vorgeschlagen — an einer Verwechslung von Vermögensbesitz und Leistungsfähigkeit krankt. «Das Wehrnotopfer lässt grosse Erwerbseinkünfte steuerfrei und zieht kleine und kleinste Vermögen, die oft nur einer notdürftigen Existenz alter und arbeitsunfähiger Personen dienen, in rigoroser Weise zur Steuerleistung heran. Die Auffassung des Wehrnotopfers als eine Art ‚Versicherungsprämie' übersieht, dass der Krieg nicht nur Vermögensobjekte, sondern auch, vielleicht sogar noch in höherem Masse, Erwerbsstellungen bedroht. Es ist bemerkenswert, dass manche Leute, die sich verzweifelt gegen die Erfassung der Kapitaleinkünfte an der Quelle sperren, für diesen doch weit radikaleren Gedanken recht viel Sympathien übrig zu haben scheinen. Das auf Grund der gegenwärtigen Taxation zu erhebende Wehrnotopfer scheint für sie nicht viel Schrecken zu besitzen, da sie ja hoffen können, den nominellen Satz von 1 % des Vermögens durch die landesübliche Unterversteuerung auf einen effektiven Satz von 0,5 % zu ermässigen und in gewohnter Weise das ‚Opfern' anderen Leuten zu überlassen.»

Als eine ohne wirtschaftliche Schäden mobilisierte Reserve bezeichnet Grossmann neuerdings — er hat es schon vor Beginn des letzten Weltkrieges getan — die Erbschaftssteuer. «Volkswirtschaftlich fällt in Betracht, dass der Erbgang ein günstiges Moment ist für die Erhebung einer grösseren Steuer, weil ohnehin infolge der Aufteilung des Vermögens eine Umstellung in Unternehmungen stattfinden muss. Ein Ertrag der Erbschaftssteuer von 23 Millionen Franken für Kantone und Gemeinden zusammengenommen (1937) hat nichts Imponierendes an sich. Das bedeutet eine Belastung des Erbschaftsumsatzes, wenn man diesen auf 3 % des Volksvermögens, also niedrig auf 1 bis 1,2 Milliarden Franken schätzt, mit 1,9 bis 2,3 %. Im Durchschnitt muss für diesen mühelosen Erwerb also weniger Steuern bezahlt werden als für ein Erwerbseinkommen von 3000 Franken, das in den Kantonshauptstädten im Jahre 1938 durchschnittlich 2,6 % Einkommenssteuer zu entrichten hätte.

Grossmann berührt auch die **allgemeine Warenumsatzsteuer** als jene Steuer, die erst dann herangezogen werden soll, wenn alle andern Mittel versagen, und es gilt, dem Staate rasch Mittel zu beschaffen. Eine solche Steuer ist die Ultima ratio! Grossmann nennt die Warenumsatzsteuer stets nur in Verbindung mit einer gründlichen Reform der Vermögens- und Einkommenssteuer wie sie bis dahin dargestellt wurde.

Die Umsatzsteuer ist heute teilweise unter mittelstandspolitischen Argumenten als sogenannte Ausgleichsteuer auf dem Umsatz von Grossbetrieben des Detailhandels eingeführt worden. Im Schweigen über diese «neueste Errungenschaft» bringt Professor Grossmann offenbar zum Ausdruck, dass er eine solche Entwicklung der schweizerischen Steuerpolitik ablehnt, und dass sie auch nicht in der Linie seiner Vorschläge liegt.

Der Schlußsatz von Professor Grossmanns Untersuchung über «die Finanzkraft der Schweiz» ist bedeutungsvoll und zeigt, wo die Gefahr der zukünftigen schweizerischen Finanz- und Steuerwirtschaft liegt: «In weiten Kreisen ist es zur fixen Idee geworden, man könne und solle den eigenen «Besitzstand» mit Bezug auf Einkommen, Steuern, Subventionen usw. unter allen Umständen, selbst inmitten der grössten politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen, aufrechterhalten. Unter dieser Voraussetzung entsteht die Gefahr: Kapitulation nicht aus Mangel an ökonomischen Reserven, sondern aus Mangel an Kraft, sich ihrer zu bedienen».

Die heutige Lage unseres Landes wird demnächst wichtige Fragen über die Deckungspolitik zur Entscheidung bringen müssen. Es ist nicht zuletzt das Verdienst von Gelehrten, wie Professor Eugen Grossmann, dass wir gegenüber 1914 den Vorteil haben, die finanzpolitischen Probleme klarer zu erkennen.

Wir werden in einem späteren Aufsatz auf die Gedankengänge von Prof. Grossmann nochmals zurückkommen, um die neueren Probleme der Deckungspolitik zu behandeln, speziell auch unter dem Gesichtspunkt der Belastung der Verbraucher und der Konsumgenossenschaften.

Die Sozialleistungen des VSK und seiner Verbandsvereine zugunsten ihrer Angestellten.

Von Hans Handschin, Bibliothekar des VSK.

(Fortsetzung.)

6. *Die Hinterlassenenversicherung.*

Die Abteilung Hinterlassenenversicherung der V. A. S. K. wurde später als die V. A. S. K. selbst und mit ihr die Alters- und Invaliditätsversicherung, aber immerhin noch vor dem Kriege, nämlich im Jahre 1913, ins Leben gerufen. Der Zuspruch, den dieser Versicherungszweig fand, war anfänglich sehr gering. Erst nach dem Krieg, als sich die Zukunftsaussichten wieder etwas rosiger anliessen, begann das Interesse zu wachsen. Heute sind zwar bei weitem noch nicht alle Vereine, die der V.A.S.K. angehören, auch der Hinterlassenenabteilung angeschlossen, dagegen kommt die Hinterlassenenversicherung, weil es immerhin die meisten grösseren Vereine sind, doch den grössten Teil des gegen die Folgen von Alter und Invalidität versicherten männlichen Personals, das für diesen Versicherungszweig der V. A. S. K. allein in Betracht fällt, zugute.

Im ganzen kennen eine Hinterlassenenversicherung überhaupt 82, also 15,2 % sämtlicher Vereine.

Bei den Vereinen mit über 50 Angestellten sind es bedeutend mehr, nämlich 23 von 26 oder 88,5%, und bei den Vereinen mit 21—50 Angestellten, wenn auch beträchtlich weniger als bei den Vereinen mit dem grössten Angestelltenbestand. doch immer noch wesentlich mehr als bei dem Durchschnitt aller Vereine, nämlich 22 von 44 oder genau 50,0%. Wichtiger als die Zahl der Vereine ist auch in diesem Falle wieder die Zahl der versicherten und unter diesen wiederum speziell der männlichen Angestellten. Diese Zahl beläuft sich auf 2507 im gesamten und 2459 für das männliche Personal allein. Angesichts der geringen Zahl weiblicher Angestellter, die für diesen Versicherungszweig in Betracht fallen, hat die Berechnung einer Verhältniszahl davon 12 weibliche, Angestellte. Zusatzversicherungen irgendwelcher Art kennen 4 Vereine (Tabelle 9).

Die Prämie beläuft sich in allen Vereinen, in denen sie zum Lohn in einem prozentualen Verhältnis steht, auf 4%. Dieser Prämiensatz ist in Anwendung in 68 Vereinen für die Hauptversicherung (siehe darüber die Ausführungen im Abschnitt 5) und in 77 Vereinen für die Hinterlassenenversicherung überhaupt. Bei 12 Vereinen für die Hauptversicherung und 21 Vereinen für die Hinterlassenenversicherung überhaupt besteht keine besondere Prämie für die Hinterlassenenversicherung: die Prämie ist vielmehr mit der Prämie für die Alters- und Invaliditätsversicherung zusammengefasst. Das ist beson-

Tabelle 8

Vereine mit Hinterlassenenversicherung.

	Vereine mit . . . Angestellten						
	über 50	21—50	11—20	6—10	3—5	1—2	Summe
Zahl aller Vereine	26	44	57	80	146	186	539
Zahl der Vereine mit Hinterlassenenversicherung	23	22	15	17	5	—	82
Vereine mit Hinterlassenenversicherung in % aller Vereine	88,5	50,0	26,3	21,3	3,4	0	15,2
Angestellte aller Vereine:							
insgesamt	7,237	1,435	840	601	545	276	10,934
männlich	3,396	610	315	204	165	52	4,742
weiblich	3,841	825	525	397	380	224	6,192
Angestellte der Vereine mit Hinterlassenenversicherung:							
insgesamt	6,693	726	221	148	22	—	7,810
männlich	3,143	331	85	53	14	—	3,626
weiblich	3,550	395	136	95	8	—	4,184
Für die Hinterlassenen versicherte Angestellte:							
insgesamt	2,129	238	72	53	15	—	2,507
männlich	2,126	217	67	36	13	—	2,459
weiblich	3	21	5	17	2	—	48
Versicherte Angestellte in % aller Angestellten:							
insgesamt	29,4	16,6	8,6	8,8	2,8	—	22,9
männlich	62,6	35,6	21,3	17,6	7,9	—	51,9
weiblich	0,1	2,5	1,0	4,3	0,5	—	0,8
Versicherte Angestellte in % der Angestellten der Vereine mit Hinterlassenenversicherung:							
insgesamt	31,8	32,8	32,6	35,8	68,2	—	32,1
männlich	67,6	65,6	78,8	67,9	92,9	—	67,8
weiblich	0,1	5,3	3,7	17,9	25,0	—	1,1

weder für sämtliche, noch für die weiblichen Angestellten allein ein besonderes Interesse. Soweit die männlichen Angestellten in Betracht fallen, beträgt der Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten überhaupt 51,9% und an der Gesamtzahl der Beschäftigten in den versichernden Vereinen 67,8% (Tabelle 8).

Hauptversicherungsträger ist auch für die Hinterlassenenversicherung die V. A. S. K. Auf sie entfallen 69 Vereine und 2295 — ausnahmslos männliche — Angestellte. An zweiter Stelle kommt, wiederum in allerdings sehr grossem Abstande, die Eigenversicherung. Sie ist in Anwendung in 22 Vereinen für insgesamt 138, nämlich 102 männliche und 36 weibliche Angestellte. Auf 4 Versicherungsanstalten ausserhalb der V. A. S. K. entfallen die Versicherungen von insgesamt 8 Vereinen für 74, ders der Fall bei den in Abschnitt 5 näher behandelten Alterssparkassen, die ja nicht nur im Falle der Erreichung eines gewissen Alters oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, sondern auch beim Tode des Sparkasseninhabers fällig werden. so dass diesen Sparkassen der Charakter einer Fürsorgemassnahme für Alter, Invalidität und Todesfall zugleich zukommt. Es ist weiter auch der Fall bei den wenigen Lebensversicherungen, die anstelle einer Pensionsversicherung abgeschlossenen wurden (Tabelle 10).

Der Anteil der Verbandsvereine an der Prämienzahlung ist verschieden gross, wie wir es bereits für die Alters- und Invaliditätsversicherung feststellen konnten. 4 Vereine übernehmen für die Hauptversicherung, 5 für irgendeine Art von Hinterlassenenversicherung überhaupt die gesamte Prä-

mie, bei 6 Vereinen ist umgekehrt für die Hauptversicherung, bei 8 für eine Hinterlassenenversicherung überhaupt der Anteil kleiner als die Hälfte. Der Unterschied in den Vereinen in Tabelle 11 gegenüber Tabelle 10 (22 gegenüber 21), bei denen für irgendwelche Hinterlassenenversicherung der Prämienanteil in der Alters- und Invaliditätsversicherungsprämie inbegriffen ist, ist darauf zurückzuführen, dass für einen Verbandsverein die Beitragsleistung mit derjenigen für die Alters- und Invaliditätsversicherung zusammenfällt, währenddem die Angestellten dieses Verbandsvereins dafür eine besondere Prämie leisten, die sich auf 2% des versicherten Lohnes beläuft (Tabelle 11).

Tabelle 9

Versicherer der Hinterlassenenversicherung.

	Zahl der Vereine	Zahl der versich. Angestellten insgesamt	männlich	weiblich
1. Versicherung:				
V. A. S. K.	68	2,294	2,294	—
Eigenversicherung . . .	6	50	21	29
Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich	4	61	53	8
Schweiz. Volksfürsorge .	2	2	2	—
Winterthur	1	9	5	4
«Vita», Zürich	1	2	2	—
Summe	82	2,418	2,377	41
2. Versicherung:				
Eigenversicherung . . .	16	88	81	7
V. A. S. K.	1	1	1	—
	17	89	82	7
Summe	82	2,507	2,459	48
Zusammenzug:				
V. A. S. K.	69	2,295	2,295	—
Eigenversicherung	22	138	102	36
Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich .	4	61	53	8
Schweiz. Volksfürsorge . .	2	2	2	—
Winterthur	1	9	5	4
«Vita», Zürich	1	2	2	—
Summe	82	2,507	2,459	48
Zusatzversicherung:				
Eigenversicherung	4	—	—	—

Tabelle 10

Prämienbeträge für die Hinterlassenenversicherung.

	Zahl der Versicherungen 1. Versicherung	sämtliche Versicherungen
Prämie in Prozenten des versicherten Lohnes: 4 %	68	77
Hinterlassenenversicherungsprämie in Alters- und Invaliditätsversicherungsprämie inbegriffen	12	21
Rückstellung zu Lasten des Betriebes des Vereins plus Leistung des Angestellten	—	1
unbekannt	2	3
Summe	82	102[1])

1) weiterer Verein gewährt Pensionszuschüsse aus einem Fonds, dem keine weiteren Zuwendungen mehr gemacht werden.

Tabelle 11

Prämienanteil der Genossenschaft an der Hinterlassenenversicherung.

	Zahl der Versicherungen 1. Versicherung	sämtliche Versicherungen
Anteil der Genossenschaft an der Prämienzahlung:		
100 %	4	5
75—99 %	5[1])	7[1])
61—74 %	17	19
51—60 %	9	9
50 %	27	30
unter 50 %	6	8
Hinterlassenenversicherungsprämie in Alters- und Invaliditätsversicherungsprämie inbegriffen	12	22
Feste Prämie (ohne prozentuales Verhältnis zur Gesamtprämie) . .	1	1
unbekannt	1	2
Summe	82	103

1) in 1 Fall Bauverwaltung (S. G. Freidorf) 100%.

Die V. A. S. K. zahlt im Todesfall eines in der Hinterlassenenabteilung Versicherten eine Pension, die für die Witwe 30% und für jede Waise bis zur Erreichung des achtzehnten Altersjahres 5% des versicherten Lohnes beträgt. Sind nur Waisen vorhanden, so erhöht sich die Pension je Waise auf 10%. Für den ersten Fall ist ein Maximum der Waisenpensionen von 25%, für den zweiten ein solches von 50% vorgesehen, auch wenn die Zahl der pensionsberechtigten Waisen 5 übersteigt. Sind weder Witwe noch Waisen vorhanden, so kann an weitere Angehörige des verstorbenen Versicherten, die nachweisbar wirtschaftlich von ihm abhängig waren, eine Pension bis zum Maximum von 15% der zuletzt versicherten Besoldung ausgerichtet werden.

Die V. A. S. K. kennt die Versicherung der Angehörigen weiblicher Angestellten gegen die wirtschaftlich ungünstigen Folgen des Todes dieser Angestellten nicht. Dagegen schliessen 2 Versicherungen bei der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt und 1 bei der «Winterthur» mit zusammen 12 versicherten weiblichen Angestellten auch dieses Risiko ein. Allerdings handelt es sich nicht um eine eigentliche Pension, die durch den Tod der Versicherten ausgelöst wird, sondern um eine einmalige Todesfallsumme. Aehnlich gelangt bei den Eigenversicherungen, die in der Mehrzahl der Fälle den Charakter von Alterssparkassen haben, im Todesfalle männlicher sowohl als weiblicher Angestellter — in gleicher Weise wie bei Erreichung einer gewissen Altersgrenze oder Eintritt der Arbeitsunfähigkeit — das Kapital zur Auszahlung, das sich bis zum Augenblick des Todes ange-

sammelt hat, und zwar, je nach dem Fall, unter Zuzug der Leistung des Vereins und der angesammelten Zinsen und allenfalls sogar noch eines Zuschusses des Verbandsvereins oder nicht. In einem eingeschränkten Masse hat übrigens auch die Alters- und Invaliditätsversicherung der V. A. S. K. den Charakter einer Hinterlassenenversicherung, insofern nämlich als den Hinterlassenen beim Ableben einer versicherten Person, die nicht für das Hinterlassenenrisiko versichert war, die Pension, auf die der Versicherte im Augenblick des Ablebens Anspruch gehabt hätte, während den 6 dem Tode folgenden Monaten ausbezahlt wird. Der für die Alters- und Invaliditätsversicherung vorgesehene Selbstbehalt findet auf die Hinterlassenenversicherung keine Anwendung.

Direktor E. Schwarz im Dienste der Eidgenossenschaft.

Die Presse meldet: «E. Schwarz, Direktor des Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften in Winterthur, ist zum Delegierten des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes für Kriegswirtschaft ernannt worden.»

Herr Schwarz, der beim Ausbruch des letzten Krieges noch Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K. war, wurde damals vom Bundesrat zum Leiter der Warenabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes berufen und arbeitete zusammen mit Dr. Käppeli, dem Direktor des eidg. Ernährungsamtes. Herr E. Schwarz hat in den Kriegsjahren 1915—18 dem Lande grosse Dienste geleistet, die vom Bundesrat hohe Anerkennung gefunden. Wir gratulieren Herrn Schwarz aufrichtig zu seiner Berufung in das wichtige und verantwortungsvolle Amt, zu dem er, wie kaum ein anderer, befähigt ist, und wir hoffen, dass seine Mitarbeit dem ganzen Lande zu Nutz und Frommen dienen wird.

Aus der Praxis

Wöchentliche Lagerbestandaufnahme.

Im «Cooperative Official», dem offiziellen Organ der Vereinigung der Genossenschaftsverwalter und der Union der Genossenschaftsbeamten in England, wird auf die Notwendigkeit wöchentlicher Aufnahme der Lagerbestände für die wichtigsten Waren hingewiesen.

Der wertmässige Umsatz allein ist kein genügender Anhaltspunkt für die Geschäftsentwicklung eines Konsumvereins, da er von jeder Preisschwankung der Waren betroffen wird. Deshalb muss neben dem wertmässigen auch der mengenmässige Umsatz ermittelt werden. Erst dann lässt sich feststellen, in welchem Ausmass Preisänderungen den Umsatz berühren.

Viele Vereine verlangen von ihren Läden eine wöchentliche Aufnahme des Lagerbestandes, um so die Verkäufe zu ermitteln. Die Zahl der Waren, die in eine solche Aufstellung aufgenommen werden muss, variiert bei den einzelnen Vereinen. Eine repräsentative Liste von 12 Kolonialartikeln wird aber in den meisten Fällen drei Viertel der Verkäufe eines Lebensmittelgeschäftes enthalten. Der Anteil der einzelnen Waren am Gesamtumsatz ist bei den einzelnen Konsumvereinen verschieden je nach Verteilungsgebiet, aber eine zeitweise Kontrolle wird zeigen, ob die Verkäufe der in der Liste aufgeführten Waren in einem vernünftigen Verhältnis zum Gesamtumsatz stehen.

Die Praxis, wöchentliche Aufstellungen der Vorräte der wichtigsten Waren zu verlangen, ist leider lange nicht überall verbreitet. Oft hört man den Einwand, dass der Aufwand an Zeit und Papier sich nicht lohne. Dies ist aber nicht richtig. Der Wert solcher Aufstellungen liegt namentlich in folgenden Punkten:

Man ist wöchentlich genau orientiert über den Umsatz und den Lagerbestand der wichtigsten Waren. Man gewinnt dadurch einen Anhaltspunkt, ob eine Preisänderung wünschenswert ist oder nicht; die Wirkung dieser Preisänderung auf den Umsatz kann sodann von Woche zu Woche beobachtet werden. Schwankungen im Umsatz einzelner Waren werden fortlaufend festgestellt. Wo die Verkäufe einer Ware unter dem erwarteten Niveau bleiben, wird eine sorgfältige Prüfung die wirkliche Ursache ans Licht bringen. Vielleicht empfiehlt es sich dann, den Preis oder die Qualität zu ändern. Die wöchentlichen Aufstellungen ermöglichen ferner, sofort den Fortschritt zu erkennen, den die Genossenschaft als Ganzes gemacht hat, und den Weg anzugeben für die weitere Entwicklung. L.

Was haben die Revisoren der Genossenschaften während der Kriegszeit zu tun?

1. Den Sitzungen des Vorstandes bzw. der Verwaltung beizuwohnen.
2. Die Protokolle des Vorstandes zu lesen.
3. Dafür zu sorgen, dass die Ladeneinnahmen rasch abgeliefert und auf die Bank einbezahlt werden.
4. Je nach dem Umfang des Betriebes ist wenigstens jede Woche eine Kassarevision (mit Kassasturz) vorzunehmen. Grössere Betriebe haben bekanntlich permanente Revisoren, und jeden Tag wird ein Kassasturz vorgenommen.
5. Die Revisoren haben über ihre geleistete Arbeit ein Protokoll zu führen, das Auskunft gibt:
   a) welches Gebiet revidiert worden ist;
   b) allfällige Bemerkungen und Beanstandungen.

* * *

Der Vorstand hat für im Militärdienst stehende Revisoren die Ersatzmänner zu bestellen. Wo Ordnung ist, herrscht Vertrauen! Argus.

Bewegung des Auslandes

Italien. Die Konsumgenossenschaften in Libyen. Nach Angaben, die wir dem «Notiziario Corporativo della Libia» entnehmen, bestehen augenblicklich in den nordafrikanischen Kolonien Italiens vier Konsumgenossenschaften, nämlich je eine in Tripoli, Misurata, Derna und Bengasi. Diese vier Konsumgenossenschaften betreiben in den Städten, in denen sie ihren Sitz haben, und in verschiedenen Dörfern der näheren und weiteren Umgebung insgesamt 31 Verkaufsstellen. Der Warenumsatz erreichte 1938 zusammen 9,015,000 Lit. und in den sechs ersten Monaten des Jahres 1939 12,100,000 Lit. Die vorgesehene Ansiedlung weiterer Bauern aus dem Mutterlande Italiens wird zur Gründung neuer Verkaufsstellen und damit zu einer neuerlichen Steigerung des Umsatzes führen. h

Grossbritannien. Eine Genossenschaft im Dienste der Versorgung von Evakuierten im Kriegsfall. Die Genossenschaft in der englischen Stadt Rushden erhielt den Auftrag, die Versorgung von 4000 Eva-

kuierten, die im Falle eines Krieges in diese Stadt gesandt würden, mit Tee zu übernehmen. Die Genossenschaft versprach auch für die Verteilung von Notrationen die Verantwortung zu tragen.

Norwegen. Grundsteinlegung für die Genossenschaftsschule. Am 29. Juni wurde der Grundstein der Genossenschaftsschule in Boerum gelegt. Nach einer Rede von Herrn Randolf Arnesen über Ziele und Aussichten der Schule stellte der Vorsitzende des Ausschusses, Herr J. Teigen, eine kupferne Kiste mit einer Anzahl von Schriften — einschliesslich der Geschichte der Bewegung, der vollständigen Pläne der Schule und eines vom Ausschuss gezeichneten Dokuments, das das Datum der Grundsteinlegung, den Namen und die Ziele der Schule enthält — an ihren Platz. Dann wurde der Grundstein gelegt. Die Feierlichkeit fand ihren Abschluss mit einer Rede von Herrn A. Juell, dem Präsidenten des Genossenschaftsverbandes N. K. L. Die Schule wird insgesamt Kr. 700.000 kosten und kann 40 Studierende aufnehmen.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Infolge der Generalmobilmachung sahen sich **Niederlenz** und **Laufen** gezwungen, ihre auf den 9. resp. 10. September angekündigte Generalversammlungen auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

Hindelbank vermochte, laut Bericht, seinen Umsatz pro 1938/39 von Fr. 62.200.— auf Fr. 69.300.— zu erhöhen. **Reinach-Menziken** weist für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Umsatzsteigerung um Fr. 22.100.— auf Fr. 683.400.— auf. Bei **Rorschach** beträgt die Erhöhung gegenüber dem Vorjahre Fr. 135.900.— oder 7.91 %, nämlich von Fr. 1.715.900.— im Geschäftsjahre 1937/38 auf Fr. 1.851.800.— im Geschäftsjahre 1938/39.

Am 13. September veranstaltete der Genossenschaftliche Frauenverein **Gränichen** einen Kochkurs. Die Kochvorführungen wurden von Frl. G. Gröbli, Sekretärin des K. F. S., übernommen. rn.

Lebensmittelverein Zürich. Lohnzahlung an das Personal im Aktivdienst. An das definitiv angestellte und nun im schweizerischen Militärdienst (Aktiv-, Luftschutz- und Hilfsdienst) befindliche Personal wird für den Monat September der volle Lohn ausbezahlt. Für die Monate Oktober bis Dezember 1939 erhalten Verheiratete 80 % und Ledige 50 % des bisher bezogenen Monatslohnes. Ledigen mit Unterstützungspflicht kann auf wohlbegründetes Gesuch hin eine Erhöhung der oben angegebenen 50 % in angemessenem Rahmen gewährt werden. — An provisorisch Angestellte und Aushilfsarbeiter wird entsprechend der Dauer der bisherigen Tätigkeit ebenfalls eine Entschädigung für die erste Zeit ausgerichtet.

Sprechsaal

Beitrag zur Lösung der sozialen Frage.

Ein aktiver Genossenschafter, der der Freigeldbewegung nahesteht, geht in einem der Redaktion zugestellten Aufsatz auf eine Reihe aktueller Probleme ein, die er gemäss den von ihm vertretenen Anschauungen gerne gelöst sehen möchte. Die folgenden Ausführungen stellen eine Teilwiedergabe der Einsendung dar.

(Korr.) Das Elend, wie es die verflossenen Krisenjahre gebracht haben, ist keineswegs als notwendiger Gesundungsprozess oder sogar als unabwendbare Naturerscheinung anzusehen. Bereits in den Neunzigerjahren hat ein Pionier der schweizerischen Genossenschaftsbewegung, Professor Joh. Fr. Schär, ausgeführt:

> «Wir sind überzeugt, dass Hunger, Not und Elend in den untern Volksklassen nicht eine Naturnotwendigkeit, sondern eine Wirkung menschlichen Unrechtes sind. Die soziale Frage ist eine Frage des Überflusses, nicht des Mangels, und daher lösbar.
>
> Wir finden die wahren Ursachen der sozialen Missstände und der wirtschaftlichen Krisen in den Tributrechten auf die Arbeit, in den arbeitsfreien Einkommen von Grundrente und Zins.
>
> Wir finden das Heilmittel in der Einziehung der Grundrente zuhanden der Gesellschaft.»

Prof. J. Fr. Schär hat als weitsichtiger Mensch und als Genossenschafter klar erkannt, dass die ökonomische Lage des arbeitenden Volkes einer umwälzenden Reform bedurfte. Nicht umsonst sind Ende des 19. Jahrhunderts die Genossenschaften (vor allem die Konsumvereine) in der Schweiz und in den Nachbarländern entstanden. Auf dem Wege des Konsumentenzusammenschlusses wollte man nicht nur dem Elend und der Ausbeutung Einhalt gebieten, sondern mit Hilfe dieser Volksbewegung eben gegen die bestehenden sozialen Ungerechtigkeiten ankämpfen. Damit wurde einer der Wege beschritten, um die Gegensätze des Wirtschaftslebens zu beheben und die Lösung der sozialen Frage von dieser Seite her zu beginnen.

Wo stehen wir heute?

Kulturelle notwendige Errungenschaften mannigfaltiger Art und auf verschiedenen Gebieten sind zu verzeichnen. Wir denken dabei vor allem an die Verkürzung der Arbeitszeit, das Fabrikgesetz, Krankheits- und Unfallversicherungen, Pensionskassen, Ferienbestimmungen, Arbeitslosenfürsorge usw. Das sind alles nicht zu unterschätzende Sozialbedingungen, die wir nicht gerne missen möchten und für die wir den Vorkämpfern Dank schulden. Aber unser Ziel ist noch nicht erreicht. Die Not ist noch nicht behoben, und solange sie noch besteht, solange dürfen wir nicht ruhen. Jeder gutgesinnte Mensch muss seine volle Kraft hergeben, um die Behebung des Elends und die Lösung aller sozialen Ungerechtigkeiten zu verwirklichen. Einer allein ist wenig, der Zusammenschluss dagegen ist mächtig.

Die hypothekarische Verschuldung unseres Landes ist enorm. Das Statistische Bureau der Nationalbank hat versucht, hierüber zu einer Schätzung für das Jahr 1938 zu kommen. Auf Grund des eingegangenen Materials stellt sich die gesamte hypothekarische Belastung der Schweiz auf 17,7 Milliarden Franken. Hiervon befinden sich nur 9,4 Milliarden in den Händen der Banken: der Rest ist anderweitig plaziert. So 1,5 Milliarden bei den Versicherungsgesellschaften, der übrige Teil in Pensionskassen, in Fonds und in den Händen privater Geldgeber.

Die Zinsen, die hiefür seitens der Schuldner zu bezahlen sind, belaufen sich — bei Annahme von 4 % — auf 1600 Millionen Franken. Kann man wirklich diesen «Tribut» nicht erleichtern? Natürlich kann man das, durch eine Geldreform, die verlangt, dass in jeder Zinsleistung ein bestimmter Prozentsatz Amortisation enthalten sei. Man kann diesem hohen Tribut aber auch beikommen, indem man auf das nichtzirkulierende Geld eine Sondersteuer setzt. Damit würden sich alle andern Sondersteuern, worüber auch wir Genossenschaften uns zu beklagen haben, in Bälde wegfallen. Die Garantie, dass der Kapitalist nie diese Hamstersteuer zu entrichten gewillt ist, verpflichtet ihn zwangsmässig, sein übrigbleibendes Geld in Zirkulation zu setzen und anzulegen. Damit kommt die Wirtschaft in Fluss und der Zins geht automatisch hinunter.

Bibliographie

Internationales Arbeitsamt: **Internationales Verzeichnis der Genossenschaftsorganisationen.** Genf, 1939. XII und 160 S., 14 Tabellen. Preis Schw. Fr. 4.—.

Die zehnte Ausgabe des Internationalen Verzeichnisses der Genossenschaftsorganisationen gibt in gedrängter Form die grösstmögliche Zahl von Angaben über mehr als 700 Genossenschaftsorganisationen in 61 Ländern, sowie über die internationalen genossenschaftlichen Organisationen und Institutionen.

Der erste Teil enthält für jede Organisation die neuesten Angaben über ihren Namen samt Übersetzung in die französische, englische und deutsche Sprache, ihre Adresse, ihr Gründungsdatum, ihren Vorstand, ihre Zeitschrift (mit Angabe der Erscheinungsfristen und Höhe der Auflage), ihre nationalen und internationalen Anschlüsse, die Zahl ihrer Mitglieder sowie die für die Bedeutung der Tätigkeit der Organisation selbst und der ihr angeschlossenen Genossenschaften bezeichnenden zahlenmässigen Angaben.

Der zweite Teil besteht aus 14 Tabellen, in denen die sich auf die Zentralverbände beziehenden Organisations- und länderweisen Zahlenangaben in verhältnismässig einheitliche Gruppen zusammengefasst sind. Diese Tabellen bilden eine, soweit möglich, vollständige allgemeine Statistik der genossenschaftlichen Zentralorganisationen, die auf dem Gebiete der Wirtschaft tätig sind oder das Bank-, Kredit- oder Versicherungsgeschäft betreiben.

Volkswirtschaft

Starke Erhöhung der Kartoffelpreise.

Das Kriegsernährungsamt teilt mit:

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat soeben, gestützt auf die Verordnung I bis über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern vom 15. August 1939, eine Verfügung getroffen, wonach der Ankauf von Kartoffeln bei den Produzenten zum Zwecke des Wiederverkaufes nur den Firmen und Personen gestattet ist, welche hierzu von der Sektion für Kartoffeln, Obst und Alkohol des Kriegsernährungsamtes (Alkoholverwaltung) eine Bewilligung erhalten haben. Die Bewilligung wird nur den Firmen erteilt, welche seit dem 1. Juli 1937 Kartoffelhandel getrieben haben. Ohne Bewilligung gestattet ist dagegen der Ankauf von Kartoffeln innerhalb eines Gemeindegebietes für die Abgabe an innerhalb der gleichen Gemeinde wohnhafte Verbraucher zur Deckung des normalen Bedarfes.

Die Produzentenpreise je 100 kg Speisekartoffeln sind bis auf weiteres auf 11 bis 15 Fr., je nach Sorten und Speisequalität, beim Produzenten angenommen oder franko Abgangsstation ohne Sack, festgesetzt. Der Vermittlungsaufschlag des Grosshandels darf ordentlicherweise 50 Rappen je 100 kg nicht übersteigen.

Zum Zwecke der Sicherstellung von Kartoffelsaatgut wird der Verkauf von Kartoffeln von feldbesichtigten und anerkannten Kartoffelfeldern bis auf weiteres gesperrt.

Das Kriegsernährungsamt ist ermächtigt, in Anpassung an die Verhältnisse weitere Massnahmen zur Sicherstellung der Kartoffelversorgung des Landes zu treffen.

* * *

Die Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Landesversorgung mit Kartoffeln aus der Ernte 1939 hat eine Erhöhung des garantierten Preises für die Bauern gebracht. Auch die Konsumentenvertreter waren an den entscheidenden Besprechungen beteiligt, und sie konnten sich der Einsicht, dass man entgegenkommen muss, nicht völlig verschliessen.

Der garantierte Produzentenpreis stellte sich in den vergangenen Jahren wie folgt:

1936: 8 bis 10 Fr., 1937: 7 Fr. 50 bis 10 Fr., 1938: 7 bis 10 Fr., 1939: 11 bis 15 Fr. — Die Erhöhung gegenüber den vorangegangenen Jahren ist also bedeutsam, und es ist bedauerlich, dass man sie gerade in einem kritischen Jahre zugestehen muss, da man strenge Massnahmen gegen allerdings unangebrachte Preissteigerungen vorkehrt. Indessen hat das bis in den August hinein äusserst schlimme Wetter die Kartoffelpflanzungen derart mitgenommen, dass nur eine Ernte von rund 65,000 Wagen zu erwarten ist, eine Untermittelernte. Als Normalernten werden Erträge von 80,000 Wagen bewertet.

Die Verwendung der Obsternte.

Die Tagespresse berichtet:

«Der Bundesratsbeschluss über die Verwertung der Kernobsternte und die Versorgung des Landes mit Tafel- und Wirtschaftsobst entspricht ziemlich genau den Vorkehren anderer Jahre. Wir haben kürzlich schon die vorgesehenen Massnahmen veröffentlicht. Diese sind infolge der kriegswirtschaftlichen Vorkehren etwas straffer als sonst, vorab aber wegen der geringen Obsternte, welche eine total brennlose Ausbeute gebieterisch aufdrängt. Dieses Ziel soll denn auch gesichert sein, abgesehen von wenigen unbedeutenden Ausnahmen.

Auf Kosten der Alkoholverwaltung, welche infolge fehlender Übernahme von Obstschnaps grosse Einsparungen tätigen wird, sollen die Überschüsse auf haltbare Erzeugnisse verarbeitet werden (Konzentrate, Süssmost, Dörrobst). Die Städte, das Gebirge, die unbemittelte Bevölkerung sollen reichlich mit Frischobst versehen werden. Minderwertiges Obst und Abfälle, das heisst die Brennereirohstoffe, sollen brennfrei zur Verarbeitung kommen für die industrielle Verwertung, die tierische oder menschliche Ernährung. Pro 100 kg Frischobst oder Nasstrester, die dem Brennhafen so entzogen werden, richtet der Bund eine Prämie von Fr. 2.50 aus. Hausbrenner und Brennauftraggeber erhalten die Prämie auch, wenn sie auf das Brennen verzichten. Gebrannt darf nur werden, was anders absolut nicht verwertbar ist. Die Alkoholverwaltung kann das Brennen überhaupt von der Einholung einer Ermächtigung abhängig machen. Das gilt für die konzessionspflichtigen Brenner und die Brennauftraggeber.

Die Preisgarantie für die Obstbauern bleibt gewahrt. Nur Obstverwertungsbetriebe und Handelsfirmen erhalten die oben genannte Prämie und die andern Vergünstigungen, die nachweisen, dass sie für 100 kg gesunde Birnen und 100 kg gesunde, aber nicht vollwertige Mostäpfel Fr. 3.25 bis Fr. 4.25 bezahlten oder Fr. 4.50 bis Fr. 5.50 für vollwertige Mostäpfel.

Der zeitgemässe Einschlag der Verordnung besteht darin, dass das Kriegsernährungsamt, Sektion für Kartoffeln, Obst und Alkohol, im Einvernehmen mit der Alkoholverwaltung andere als die genannten Vorkehren treffen kann, sofern die Landesversorgung dies erheischt. Es können zu diesem Zwecke die privaten Fachorganisationen herangezogen werden.

Die Massnahmen treten am 15. September in Kraft.»

Fragen der Landesversorgung.

Auf Einladung des Eidg. Kriegs-Ernährungsamtes fand am 12. September unter dem Vorsitz von Direktor Dr. Käppeli in Bern eine Konferenz der wirtschaftlichen Spitzenorganisationen zur Besprechung der Fragen der landwirtschaftlichen Produktion und Landesversorgung statt. Neben einer allgemeinen Orientierung kam vor allem der Arbeits- und Zugskrafteinsatz für die Sicherung der Ernte und die Feldbestellung des Herbstes 1939 zur Sprache. Mit Genugtuung wurde festgestellt, dass die Armeebehörden Weisungen gegeben haben, im Rahmen des Möglichen dringliche Dispensationsgesuche zu erledigen, und Truppe und Pferde für landwirtschaftliche Arbeiten einzusetzen, soweit die Erfordernisse des Dienstbetriebes dies erlauben. Die Vorkehren zur Sicherung der Saatgutversorgung, welche für die Deckung des Landesbedarfs im nächsten Jahr besonders wichtig ist, wurden allgemein gutgeheissen. Ferner wurden die Richtlinien diskutiert für die Ausdehnung des Ackerbaues im Herbst 1939 und insbesondere im Frühjahr 1940, wo das Schwergewicht auf der Erweiterung des kriegswirtschaftlich sehr wichtigen Kartoffelbaues liegen wird. Gegenstand weiterer Verhandlungen war endlich die Landesversorgung mit Hilfsstoffen aller Art, insbesondere die für die Sicherung des Armeebedarfes an Heu und Stroh notwendigen Massnahmen. Die Konferenz hinterliess den Eindruck, dass sich die Landwirtschaft, wie schon im Kriege 1914 bis 1918, mit allen Kräften für die Sicherung der Landesversorgung einsetzen wird.

Aus der Verfügung 1 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung.

(Vom 2. September 1939.)

Art. 1. Vom 4. September 1939 an ist es untersagt, die Gross- und Detailverkaufspreise jeder Art von Waren, die Miet- und Pachtzinse, die Tarife der Hotels, Pensionen, Lehr-, Heil- und Kuranstalten, die Tarife für Gas und Elektrizität, die Tarife für Honorare und Werkleistungen, sowie andere Tarife jeder Art (ausgenommen solche für konzessionierte Transportunternehmungen) über den effektiven Stand vom 31. August 1939 ohne Genehmigung zu erhöhen. Die Genehmigung von Preis- und Tariferhöhungen ist bei der Eidg. Preiskontrolle schriftlich nachzusuchen, jene von Mietzinserhöhungen bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle.

Art. 2. Es ist untersagt:

a) im Inland für irgendwelche Leistungen Gegenleistungen zu fordern oder anzunehmen, die unter Berücksichtigung der brancheüblichen Selbstkosten einen mit der allgemeinen Wirtschaftslage unvereinbaren Gewinn verschaffen würden; ausgenommen sind die den Export beschlagenden Rechtsgeschäfte;

b) an einer Verabredung oder Verständigung teilzunehmen, welche die Erzielung solcher rechtswidriger Gewinne bezweckt;

c) für den Inlandkonsum bestimmte Waren, wenn auch nur vorübergehend, ihrer bestimmungsgemässen Verwendung zu entziehen oder hierzu Vorschub zu leisten, insbesondere volkswirtschaftlich ungerechtfertigte Schiebungen jeglicher Art zu tätigen oder sonstwie die reguläre Marktversorgung zu verhindern oder zu erschweren, beispielsweise durch Zurückhalten von Waren, Warenaufkauf im Inland, Eindeckung von Inlandware, alles über den normalen laufenden Bedarf;

d) Anbieten und Verkauf von Waren durch Personen oder Firmen, welche über die betreffenden Waren nicht verfügen (die normalen Börsengeschäfte vorbehalten).

Art. 3. Der Kleinhandel, der die Artikel: Käse, Butter, Speisefette, Speiseöle, Fleisch und Fleischwaren, Teigwaren, Mehl, Griess, Hafer-, Gersteund Maisprodukte, Eier, Früchte, Gemüse, Bienenhonig, Zucker, Reis, Kleider und Bekleidungsgegenstände und Schuhwaren irgendwie feilbietet oder ausstellt, ist verpflichtet, sie mit Anschriften zu versehen, aus denen der genaue Preis je Verkaufseinheit (z. B. Gewicht, Stückzahl, Büschel), die Handels- oder ortsübliche Qualitätsbezeichnung sowie die Herkunft (In- und Ausland) der einzelnen Ware ersichtlich ist.

Wer die im Absatz hiervor genannten Waren nicht sichtbar ausstellt, hat in seinen Läden, Schaufenstern und Schaukästen oder an seinem Verkaufsstand oder Verkaufswagen entsprechende, gut sichtbare Preisverzeichnisse anzubringen.

Die Eidg. Preiskontrollstelle ist ermächtigt, die Anschreibepflicht auf weitere lebenswichtige Güter auszudehnen.

Art. 4. Betriebe, die der regelmässigen Beherbergung von Personen dienen, oder in denen gewerbsmässig Speisen und Getränke abgegeben werden, sind verpflichtet, Preise und Tarife an geeigneten Orten anzuschlagen oder in leicht zugänglicher Form bekanntzugeben. (H. A. Bl. No. 205, 1939.)

Kriegswirtschaftliche Organisationen des eidg. Volkswirtschaftsdepartements.

A. Kriegs-Ernährungsamt

Leitung: Laupenstrasse 19, Bern.
Chef: Dr. **J. Käppeli.**
Stellvertreter: **E. Tobler.**

1. **Sektion für Getreideversorgung,** Hallwylstr. 15, Bern, Tel. 61.
   Sektionschef: **W. Laesser.**
   Mitarbeiter: **E. Liechti.**

2. **Sektion für Milch und Milchprodukte,** Effingerstrasse 21, Bern, Tel. 61.
   Sektionschef: Dr. **E. Feisst.**
   Stellvertreter: Fürsprech **H. Gnägi.**

3. **Sektion für Fleischversorgung,** Effingerstrasse 33, Bern, Tel. 61.
   Sektionschef: Prof. Dr. **G. Flückiger.**
   Stellvertreter: Dr. **P. Käppeli.**

4. **Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft,** Laupenstrasse 19, Bern, Tel. 61.
   Sektionschef: Dr. **F. T. Wahlen.**
   Stellvertreter: **G. Bolens.**
   H. Keller.

5. **Sektion für Kartoffeln, Obst und Alkohol,** Länggass-Strasse 31, Tel. 2.11.94.
   Sektionschef: **O. Kellerhals.**
   Stellvertreter: **A. Maret.**

6. **Sektion für Speisefett und Speiseöle,** Laupenstrasse 19, Bern, Tel. 2.28.32.
   Sektionschef: Fürsprech **A. Hodler.**

7. **Waren-Sektion,** Laupenstrasse 19, Bern, Tel. 2.28.32.
   Sektionschef: Fürsprech **A. Hodler.**
   Stellvertreter: **A. Meyer-Tzaut.**

8. **Sektion für Düngerwesen und Abfallverwertung,** Effingerstrasse 21, Bern, Tel. 61.
   Sektionschef: **J. Landis.**
   Stellvertreter: **A. Buser.**

B. Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt

Leitung: Bundesgasse 8, Bern, Tel. 61.
Chef: Fürsprech **P. Renggli.**
Stellvertreter: Dr. **G. Willi.**

1. **Sektion für Arbeitskraft,** Bundesgasse 8, Bern, Tel. 61.
   Sektionschef: Dr. **H. Rauschenbach.**
   Stellvertreter: **A. Jobin.**

2. **Sektion für Metalle,** Bundesgasse 8, Bern, Tel. 61.
   Sektionschef: **R. Stadler.**
   Stellvertreter: **R. Demierre.**

3. **Sektion für Eisen und Maschinen,** Bundesgasse 8, Bern, Tel. 61.
   Sektionschef: Dr. **H. Sulzer.**
   Stellvertreter: **R. Matossi-Sulzer.**

4. **Sektion für Textilien,** Bundesgasse 8, Bern, Tel. 61.
   Sektionschef: **C. Stucki.**
   Stellvertreter: Dr. **A. Spälty.**

5. **Sektion für Schuhe, Leder u. Kautschuk,** Bundesgasse 8, Bern, Tel. 61.
   Sektionschef: **H. Müller.**
   Stellvertreter: Dr. **A. Kaegi.**

6. **Sektion für Papier und Zellulose,** Bundesgasse 8, Bern, Tel. 61.
   Sektionschef: **G. Eisenmann.**
   Stellvertreter: **H. Sieber.**

7. **Sektion für Baustoffe,** Bundesgasse 8, Bern, Tel. 61.
   Sektionschef: Dr. **J. L. Cagianut.**
   Stellvertreter: **W. Ruttimann.**

8. **Sektion für Kraft und Wärme,** Münsterplatz 3, Bern, Tel. 2.72.11; Bundesgasse 8, Tel. 61.
   Sektionschef: Nationalrat **R. Grimm.**
   Stellvertreter: Nationalrat **F. Schmidlin.**

9. **Sektion für Chemie und Pharmazeutika,** Bundesgasse 8, Tel. 61.
   Sektionschef: Dr. **C. Koechlin.**
   Stellvertreter: Dr. **O. Schulthess-Reimann.**

10. **Sektion für Holz,** Hallwylstrasse 15, Bern, Tel. 61.
    Sektionschef: **M. Petitmermet.**
    Stellvertreter: **E. Müller.**

C. Kriegs-Transportamt

Mittelstrasse 43, Bern, Tel. 66.

Chef: **E. Matter.**

1. **Sektion für Landtransporte,** Grosse Schanze, Bern, Tel. 66.
   Sektionschef: **E. Ballinari.**
   Stellvertreter: **G. Frei.**
2. **Sektion für Seetransporte,** Bern, Tel. 61.
   Sektionschef: **H. Senn.**
3. **Sektion für Kriegsrisiko-Versicherung,** Schwanengasse 14, Bern, Tel. 61.
   Sektionschef: Dr. **E. Boss.**

D. Handelsabteilung

Bundeshaus-Ost, Bern, Tel. 61.

Chef: Dr. **J. Hotz.**
Stellvertreter: Fürsprech **E. Werthmüller.**
Prof. Dr. **P. Keller.**

E. Kriegs-Fürsorgeamt

Effingerstrasse 33, Bern, Tel. 61.

Chef: Dr. **A. Saxer.**
Stellvertreter: Dr. **E. Niederer.**
Oberst **W. Stammbach.**

F. Generalsekretariat

Bundeshaus-Ost, Bern, Tel. 61.

Chef: Fürsprech **E. Péquignot.**
Stellvertreter: Fürsprech **J. Malche.**

1. **Sektion Preiskontrollstelle.**
   Chef: Herr **R. Pahud.**
2. **Sektion Rechtswesen.**
   Chef: Fürsprech **A. Läderach.**

G. Zentralstelle für Kriegswirtschaft

Zeughausgasse 26, Bern, Tel. 61.

Chef: Fürsprech **W. Hauser.**
Stellvertreter: Dr. **R. Ulrich.**
Fürsprech **H. Schaffner.**

(H. A. Bl. No. 207, 1939.)

Verwaltungskommission

Beschluss der Verwaltungskommission
vom 8. September 1939.

1. Im Hinblick auf die grosse wirtschaftliche Bedeutung der Konsumgenossenschaften und des V. S. K. müssen alle Massnahmen getroffen werden, um für heute und für später eine finanzielle Schwächung unserer Bewegung zu verhindern.
2. Von diesem Bestreben geleitet, hat die Verwaltungskommission die Vereine schon in einer früheren Mitteilung ersucht, *Waren nur noch gegen Barzahlung abzugeben.* Laut eingetroffenen Berichten wird diese Weisung nicht überall befolgt.
3. Da ähnlich, wie 1914, in Bälde die Möglichkeit eintreten kann, dass der V. S. K. Warenlieferungen aus dem Auslande, eventuell auch aus dem Inlande, nur noch gegen Barzahlung oder sogar Vorauszahlung erhält, muss dafür gesorgt werden, dass ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.
4. *Die Verwaltungskommission hat deshalb grundsätzlich beschlossen, vom 11. September 1939 an eintreffende Warenbestellungen nur noch gegen Barzahlung zur Ausführung zu bringen.*
5. Die Verbandsvereine haben dafür zu sorgen, dass sie ihre *Einnahmen* Tag für Tag der *Genossenschaftlichen Zentralbank überweisen,* damit auf Grund der Vereinsguthaben bei der Genossenschaftlichen Zentralbank die Warenbestellungen jeweilen ausgeführt werden können.
6. Die *Geldüberweisungen* an die Genossenschaftliche Zentralbank erfolgen am besten durch regelmässige Einzahlung *auf das Postcheckkonto V 8888 der Genossenschaftlichen Zentralbank.* Ueberweisungen durch diejenigen Bankstellen, die von den Vereinen bisher benützt wurden, sind ebenfalls zulässig.
7. Warenbestellungen, für die keine Deckung vorhanden ist, müssen bis zum Eintreffen der Geldüberweisungen zurückgestellt werden.
8. *Bestellungen an Verbandslieferanten* sind *bis auf weiteres nicht mehr den Fabriken direkt,* sondern nur an den V. S. K. zu richten, der die Aufträge weiterleitet.

   Die Verbandslieferanten sind avisiert worden, von Verbandsvereinen eintreffende Bestellungen jeweilen dem V. S. K. zum Visum zu unterbreiten. Die direkte Zustellung dieser Aufträge an den V. S. K. fördert somit deren raschere Erledigung.
9. *Lieferungen von Zweckgenossenschaften* (Mehl- und Mahlprodukte, Schuhwaren etc.) können *ebenfalls nur gegen vorherige Bezahlung* ausgeführt werden. Die betreffenden Beträge sind ebenfalls der Genossenschaftlichen Zentralbank zu überweisen.

   Die Massnahmen 8 und 9 sind für die Abwicklung eines geordneten Ganges der Geschäfte unbedingt notwendig.
10. Es liegt im Interesse der Verbandsvereine, die *laufend eingehenden Ladeneinnahmen sowie sonstige disponible Gelder jeweilen so rasch als möglich der Genossenschaftlichen Zentralbank* zu überweisen.
11. Die Verbandsvereine werden in ihrem eigenen Interesse nochmals dringend ersucht, *keine Kreditverkäufe* mehr vorzunehmen, sondern alle Waren *nur gegen Barzahlung* abzugeben.
12. Um einen allfälligen Run auf die Spar- und Depositenkassen von Konsumvereinen möglichst zu verhindern, ist es notwendig, die in den Statuten und Reglementen vorgemerkte Rückzahlungsfrist strikte anzuwenden.
13. Wir bitten sämtliche Vereinsverwaltungen und Vereinsvorstände, der heutigen schwierigen Situation bewusst, alle Massnahmen durchführen zu helfen, die im Interesse der Vereine und des V. S. K. liegen.

---

1. Vom Kriegs-, Industrie- und Arbeitsamt, Sektion für Kraft und Wärme, sind *Grundsätze für die kriegswirtschaftliche Regelung des Kohlenmarktes* aufgestellt worden. Diese Grundsätze werden den Verbandsvereinen demnächst zur Kenntnis gebracht werden. Nach Art. 2 derselben wird der Import und der Handel an eine Bewilligung geknüpft. Diese wird von der Sektion für Kraft und Wärme des Eidg. Kriegs-, Industrie- und Arbeitsamtes, Gruppe Kohle, in der Regel an bisherige Firmen des Kohlenimports und des Kohlenhandels ausgestellt.

Der V. S. K. hat nunmehr ein Gesuch um Anerkennung als Kohlenimporteur eingereicht; gleichzeitig aber auch ein Gesuch für sämtliche Verbandsvereine um Anerkennung als Kohlenhändler, die sich bisher mit der Kohlenvermittlung befasst haben. Es ist somit nicht notwendig, dass bei Bekanntwerden dieser Grundsätze die einzelnen Verbandsvereine sich noch direkt um die Bewilligung bemühen.

2. Das *französische Protokoll* der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 30. April 1939 in Olten wird den Verbandsvereinen der Westschweiz und des Kantons Tessin zugesandt.

3. An der letzten Delegiertenversammlung ist als neues Mitglied der Kontrollstelle (Revisoren) des V. S. K. bezeichnet worden die Société coop. de consommation St-Imier.

Dieser Verein berichtet nunmehr, dass er als Revisoren des V. S. K. bezeichnet habe die Herren
Jean Pauli, Buchhalter in Villeret;
Jean Saenger, Verwalter der Société coop. de consommation St-Imier.

4. Im Verlage des V. S. K. ist herausgekommen die Schrift: Paul Silberer «Briefe an ein Büro», Verkaufspreis 60 Rappen pro Exemplar, beziehbar durch die Genossenschaft «Bücherfreunde» Basel.

5. Die Verwaltungskommission ersucht die Verbandsvereine, die jeweilen im «Bulletin» erscheinenden amtlichen Erlasse und behördlichen Weisungen genau zu verfolgen und zu beachten.

Wahl des Personalausschusses des V. S. K.

In Ausführung der Vorschriften der Dienst- und Gehaltsordnung und des Gesamtarbeitsvertrages fand am 7. September 1939 in Basel die Gesamterneuerung des Personalausschusses für eine neue Amtsdauer von 4 Jahren statt.

Von den 707 ausgeteilten Stimmzetteln wurden 206 eingelegt, wovon 4 ungültig. Die ermittelte Wahlzahl betrug 188.

Es haben Stimmen erhalten:

Liste des Angestelltenvereins des V. S. K. 2094 Stimmen

Liste der Personalorganisation V. S. K. (Sektion des V. H. T. L. und Personal der Buchdruckerei) 926 Stimmen

Es entfallen auf die Liste des Angestelltenvereins des V. S. K. elf Vertreter und auf die Liste der Personalorganisation V. S. K. (Sektion des V. H. T. L. und Personal der Buchdruckerei) vier Vertreter.

Als Mitglieder des Personalausschusses wurden gewählt:

a) **von der Liste Angestelltenverein des V. S. K.:**

Jundt Fritz	156 Stimmen
Sieber Anton	153 »
Güdel Fritz	151 »
Koch Albert	142 »
Rudin Gaston	142 »
Graf Paul	141 »
Bürgin August	139 »
Camenzind Walter	136 »
Froidevaux Alfred	136 »
Buser Paul	135 »
Zumthor Madeleine	135 »

Als Ersatzmitglieder mit Nachrückungsrecht kommen in Betracht:

Fininger Oskar	134 Stimmen
Tobler Rudolf	131 »
Voegelin Walter	129 »
Schwarz Albert	126 »

b) **von der Liste der Personalorganisation V. S. K. (Sektion des V. H. T. L. und Personal der Buchdruckerei):**

Mahrer Robert	135 Stimmen
Sonderegger Alfred	133 »
Radelfinger Emil	132 »
Vögtlin Hugo	127 »

Als Ersatzmitglieder mit Nachrückungsrecht kommen in Betracht:

Bertrand Fritz	126 Stimmen
Zurflüh Ernst	121 »
Häberlein Walter	117 »
Dill Emanuel	74 »

Die Amtsdauer des Personalausschusses läuft bis Ende Juni 1943.

Die konstituierende Sitzung des Personalausschusses wird später festgesetzt.

Genossenschaftsfilme an der Landesausstellung.

Vorführzeiten der V. S. K. - Filme «Besser leben» und «Höchstleistung» und des A. C. V. - Filmes «Was isst eine Stadt» im Zentralkino (Abteilung «Heimat und Volk»):

	„Höchstleistung"	„Besser leben"	ACV-Film
Montag, 18. September	16.15	17.00	18.20
Dienstag, 19. September	17.45	15.40	15.15
Mittwoch, 20. September	15.20	18.00	
Donnerstag, 21. September	15.55	14.55/21.25	16.50
Freitag, 22. September	15.20	17.00	
Samstag, 23. September	16.25	16.45	17.30
Sonntag, 24. September	15.40	18.00	

Arbeitsmarkt

Angebot.

Kaufmann, eidg. dipl. Buchhalter, 27jährig, verheiratet, initiativ, mit sämtlichen Büroarbeiten, Korrespondenz, Inkasso-, Betreibungs-, Lohn- und Unfallwesen bestens vertraut und mit umfassenden statistischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen, **sucht verantwortungsvollen Vertrauensposten** in Genossenschaftsbetrieb. Offerten erbeten unter Chiffre H. W. 100 an den V. S. K., Basel 2.

Tüchtige **I. Verkäuferin** der Schuhbranche sucht Stelle. Würde auch Filiale übernehmen. Offerten erbeten unter Chiffre E. D. 102 an den V. S. K., Basel 2.